

Merkblatt

Merkblatt Weiterführung der Vorsorge nach Entlassung

Kündigt Ihnen der Arbeitgeber, können Sie Ihre Vorsorge bei der PKE weiterführen, wenn Sie mindestens 58 Jahre alt sind oder das im Vorsorgeplan Ihres Unternehmens definierte tiefere Mindestalter erreicht haben.

Die Weiterführung kann mit oder ohne Sparbeiträge erfolgen. Sie erfolgt im Basisvorsorgeplan. Waren Sie in Zusatzvorsorgeplänen (Schichtzulagen, Bonus) versichert, werden die dort versicherten Löhne ebenfalls im Basisvorsorgeplan mitberücksichtigt (bei Bonusvorsorgeplänen ist dabei die Höhe des Risikolohns massgebend).

Die Weiterführung endet spätestens an Ihrem 65. Geburtstag. Haben Sie eine neue Stelle und werden in die Pensionskasse aufgenommen, so endet in der Regel die Weiterführung.

Voraussetzungen

- Sie sind im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses 58 oder älter beziehungsweise Sie haben das im Vorsorgeplan bestimmte tiefere Mindestalter erreicht.
- Das Arbeitsverhältnis wurde durch den Arbeitgeber aufgelöst (Kündigung, Aufhebungsvereinbarung) oder Sie sind einer drohenden Kündigung des Arbeitgebers zuvorgekommen.
- Sie haben kein neues Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber und sind somit nicht bei einer anderen Pensionskasse versichert.
- Sie sind nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiterhin der AHV-Beitragspflicht unterstellt.

Wahlmöglichkeiten

Sie wählen zu Beginn der Weiterführung, ob Sie nebst den Risikobränden auch die Sparbeiträge bezahlen möchten oder nicht. Weiter wählen Sie, ob die Beiträge auf der Basis Ihres bisher versicherten Lohns (inklusive Zusatzvorsorgepläne) oder auf der Hälfte davon berechnet werden. Eine spätere Anpassung ist nicht mehr möglich.

	100 % versicherter Lohn	50 % versicherter Lohn
Mit Sparbeiträgen	<ul style="list-style-type: none">– Ihr Altersguthaben wächst durch die Beiträge und Zinsen weiter an.– Ihre Risikoleistungen und künftigen Altersleistungen bleiben gleich.– Zusätzlich zu Ihren Beiträgen zahlen Sie auch die Beiträge Ihres Arbeitgebers.	<ul style="list-style-type: none">– Ihr Altersguthaben wächst durch die Beiträge und Zinsen weiter an, aber weniger stark als bei 100 % Lohn.– Ihre Risikoleistungen und künftigen Altersleistungen reduzieren sich.– Zusätzlich zu Ihren Beiträgen zahlen Sie auch die Beiträge Ihres Arbeitgebers, aber basierend auf dem reduzierten Lohn.

	100 % versicherter Lohn	50 % versicherter Lohn
Ohne Sparbeiträge	<ul style="list-style-type: none"> – Ihre Risikoleistungen bleiben gleich. – Ihre künftigen Altersleistungen reduzieren sich, da Ihr Altersguthaben nur noch durch die Zinsen weiter anwächst. – Sie zahlen nur Ihre Risikobeuräge und diejenigen des Arbeitgebers 	<ul style="list-style-type: none"> – Ihre Risikoleistungen sinken entsprechend dem reduzierten Lohn. – Ihre künftigen Altersleistungen reduzieren sich, da Ihr Altersguthaben nur noch durch die Zinsen weiter anwächst. – Sie zahlen nur Ihre Risikobeuräge und diejenigen des Arbeitgebers, aber basierend auf dem reduzierten Lohn.

Wenn Sie Sparbeiträge zahlen und bisher freiwillige Sparbeiträge entrichtet haben, können Sie diese auf Basis des bisher gewählten Prozentsatzes weiterführen.

Im Falle einer Unterdeckung bezahlen Sie auch den Arbeitgeberanteil der Sanierungsbeiträge.

Beiträge

Sie überweisen Ihre Beiträge innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung an die PKE.

Altersleistungen

Sie können unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen jederzeit auf ein Monatsende hin die Beendigung der Weiterführung und die Auszahlung der Altersleistungen verlangen. Die Altersleistungen werden spätestens fällig, wenn Sie 65 Jahre alt sind.

Möchten Sie Ihre Altersleistungen ganz oder teilweise als Kapital beziehen, melden Sie dies vor der Pensionierung der PKE (siehe Merkblatt «Rente oder Kapital»). Hat die Weiterführung mehr als zwei Jahre gedauert, erhalten Sie Ihre Altersleistungen als Rente; ein Kapitalbezug ist nicht möglich.

Beachten Sie die Merkblätter «Altersleistungen» und das Merkblatt «Zweiteilige Rente» (www.pke.ch → Merkblätter).

Leistungen bei Invalidität und Tod

Die Höhe der Leistungen bei Invalidität und Tod ist im Vorsorgeplan des Unternehmens definiert. Die Leistungen berechnen sich in Prozent des versicherten Lohns.

Die Beitragsbefreiung und die Ausrichtung der Leistungen bei Invalidität beginnen nach Ablauf der Wartefrist gemäss Vorsorgeplan.

Einkäufe in die Pensionskasse

Besteht eine Vorsorgelücke, sind freiwillige Einkäufe möglich. Die Details finden Sie im Merkblatt «Einkauf in die Pensionskasse» (www.pke.ch → Merkblätter).

Vorbezug/Verpfändung für Wohneigentum

Hat die Weiterführung mehr als zwei Jahre gedauert, können Sie Ihre Austrittsleistung nicht mehr für selbst bewohntes Wohneigentum beziehen oder verpfänden.

Beginn und Ende der Weiterführung

Die Weiterführung beginnt ohne Unterbruch am 1. des Monats, nachdem das Arbeitsverhältnis beendet worden ist.

Sie endet:

- im Invaliditäts- oder Todesfall
- wenn Sie vor Alter 65 Ihre Altersleistungen beziehen
- wenn Sie das Alter 65 erreichen
- wenn Sie in eine andere Pensionskasse eintreten und dabei mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung der PKE für den Einkauf in die reglementarischen Leistungen der neuen Pensionskasse benötigt werden

Sie können die Weiterführung der Vorsorge jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf das Monatsende hin auflösen. Bei Beitragsausständen kann die PKE die Weiterführung kündigen.

Vorgehen für eine Weiterführung

Wünschen Sie die Weiterführung, melden Sie dies spätestens drei Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses der PKE unter www.pke.ch/online

Änderungsvorbehalt

Für die Weiterführung, insbesondere für die Beiträge und die Leistungen, sind das jeweils geltende Vorsorgereglement und der Vorsorgeplan Basis massgebend.